

Hinweise zur Anzeige und zur Beantragung von Kurzarbeitergeld (Kug)

Hinweise zur „Anzeige über Arbeitsausfall“ (Vordruck BA 101)

- Ausländische Betriebe: Uns erreichen Anzeigen über Arbeitsausfall ausländischer Unternehmen. Leider ist die Gewährung von Kug nur bei der Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen (durch das kurzarbeitende Unternehmen) und der persönlichen Voraussetzungen des betroffenen Arbeitnehmers möglich und damit nur an Betriebe zulässig, die ihren Betriebssitz im Geltungsbereich des SGB III, also in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland haben. Arbeitnehmer haben gesetzlich kein eigenständiges Recht zur Geltendmachung von Kug-Ansprüchen. Deshalb haben z.B. auch Home-Office-Mitarbeiter ausländischer Firmen, die in Deutschland keinen Betriebssitz unterhalten, keinen Anspruch auf Kug, selbst wenn diese nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Bitte sehen Sie daher von Anzeigen und Anträgen auf Kurzarbeitergeld für Betriebe mit ausländischen Betriebssitz ab, für diese kann kein Kug gewährt werden. EU-Regelungen zur Berücksichtigung von Versicherungszeiten finden hier leider keine Anwendung.
- Eintragungen sind oft nicht vollständig: Es ist darauf zu achten, dass alle Felder der Anzeige beantwortet bzw. ausgefüllt sind und Firmenstempel und Unterschrift nicht fehlen.
- Fehlerhafte Eintragungen: Häufig fehlen die Minijobber bei der Beschäftigtenzahl.
- Beizufügende Unterlagen: Vollmacht des Steuerberaters, die Einverständniserklärungen der Arbeitnehmer bzw. die Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und ein Auszug aus dem Tarifvertrag (bei Tarifbindung) sind, sofern zutreffend, zwingend beizufügen.
- Die Anzeige ist unbedingt bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz des die Kurzarbeit anzeigenden Unternehmens einzureichen. Beim Ausfüllen der Anzeige ist zu beachten, dass Steuerbüros i.d.R. keine Lohnabrechnungsstellen, sondern Erfüllungsgehilfen i.S.d. BGB sind. Lohnabrechnungsstelle bleibt i.d.R. der Kurzarbeit anzeigende Betrieb.

Hinweise zu Anträgen auf Erstattung „Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) und pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieher von Kug“ (Kug 107 und Kug 108) „Abrechnungsliste“

- Es ist immer die aktuelle Version zu verwenden, damit zum Beispiel für März 2020 die sv-Beiträge und nach der geplanten Erhöhung des Kug die neuen Leistungssätze erstattet werden können. Hinweis: Der Vordruck ist in verschiedenen Lohnabrechnungsprogrammen hinterlegt und muss durch die Anbieter z.T. erst aktualisiert werden.
- Häufig werden nur der Antrag (Kug 107) **oder** nur die Abrechnungsliste (Kug 108) eingereicht – beide Unterlagen sind erforderlich.
- Beim Antrag und der Abrechnungsliste ist darauf zu achten, dass alle Felder beantwortet bzw. ausgefüllt sind und Firmenstempel und Unterschrift nicht fehlen.
- Oft fehlt die erforderliche Vollmacht des Steuerberaters und wurde auch nicht zuvor mit der Anzeige eingereicht.
- Um ein zügiges Abrechnungsverfahren zu ermöglichen bitten wir weiterhin, die Abrechnungslisten erst nach Ablauf des Abrechnungsmonats einzureichen. Damit entfällt der Mehraufwand für nachfolgende Korrekturlisten.

Wir danken herzlich für Ihre Unterstützung!